



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe

Geschichtliche Entwicklung der Colonatsverfassung

Meyer, Bernhard

Lemgo [u.a.], 1854

§. 2. Aelteste Bewohner des hiesigen Landes und die Art ihrer Wohnsitze.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9148

1) die Zeit der ältesten germanischen und insbesondere sächsischen Verfassung bis zu deren Umgestaltung nach der Unterwerfung der Sachsen durch Karl den Großen und der damit bei ihnen erfolgten Ausbreitung des Christenthums gegen Ende des 8ten Jahrhunderts,

2) das Zeitalter der fränkischen Verfassung und deren weiterer Umgestaltungen bis zur Ausbildung des Lehnswesens und der Landeshoheit gegen Ende des 12ten Jahrhunderts,

3) das Zeitalter der Lehnsverfassung und des Ritterwesens bis zum Verfall des letztern gegen Ende des 15ten Jahrhunderts und

4) die Zeit der noch in weiterer Entwicklung begriffenen neueren Staatsverfassung.

Wie überall in der Geschichte sind dies freilich keine scharffe Abschnitte derselben, sondern allmähliche Uebergänge eines Zustandes in den andern, bei denen derselbe fortschreitende Geist menschlicher Entwicklung nur alte Formen nach und nach zerbricht und von sich wirft, um in neuen verjüngt und zu einer höhern Stufe erhoben wieder aufzuerstehn. Aber dennoch werden sich, wie wir im weitern Verlaufe dieser Darstellung sehn werden, bestimmte allgemeine Merkmale als charakteristische Züge für das Bild eines jeden dieser Zeiträume, namentlich in den drei oben herausgehobenen Beziehungen, wohl unterscheiden lassen.

§. 2.

Älteste Bewohner des hiesigen Landes und die Art ihrer Wohnstge.

Zur Zeit als die Römer ihre Weltherrschaft auch über einen Theil Germaniens ausgedehnt hatten, wurde das hiesige Land nebst einem Theile der benachbarten Länder von

dem Cherusischen Volksstamme bewohnt¹⁾ und der große Sieg der Deutschen über ihre Bedrücker in der Nähe des Teutoburger Waldes erfochten. In den spätern Jahrhunderten, nachdem die Völkerverwanderung die alten Volksstämme vielfach aus ihren Wohnsitzen verdrängt oder mit den neuen Eroberern vermischt hatte, finden wir über einen bedeutenden Theil des nördlichen Deutschlands zwischen Rhein und Elbe den sächsischen²⁾ Volksstamm ausgebreitet. Möser in seiner Osnabrückischen Geschichte (Bd. 1. S. 140) meint zwar von dem letztern, daß derselbe schon zu Tacitus' Zeiten, nur nach den einzelnen Zweigen verschieden benannt, diese Wohnsitze inne gehabt und sich damals in Cherusker, Bructerer und Angrivarier, wie später in Ost-, Westfalen und Engern getheilt habe. Mehr für sich hat aber die Ansicht Eichhorn's (deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, 4te Ausgabe, Th. 1. S. 145.), wornach sich die Sachsen, gleich wie sie

1) Vgl. darüber namentlich Giefers in der Zeitsch. für vaterländische Geschichte und Alterthumskunde. Neue Folge Band. 3. S. 244 ff.

2) Das Wort Sachse leitet man jetzt meistens von *saks* (Messer, wahrscheinlich auch dem Stammwort des hier gebräuchlichen „Seife,“ *Sense*) als der diesem Volksstamme eigenen Art der Waffen ab, (vergl. Bender, deutsche Ortsnamen S. 44. und Zöpfl, deutsche Saats- und Rechtsgeschichte Abth. 1. S. 36. Anm. 7.), wie Franke von *Franziska* (einer Frame oder Pfrieme mit Widerhafen; vergl. Zöpfl, a. a. D. S. 35. Anm. 6.; dagegen aber Grimm, Gesch. der deutschen Sprache Bd. 1. S. 513., wornach umgekehrt die Benennung der Waffe von den Franken d. i. den Freien herstammt), Cherusker von dem altdeutschen *heru* oder *cheru*, d. i. Schwert (vergl. Zeuß, die Deutschen und Nachbarstämme S. 94, und Giefers a. a. D. S. 250) und bekanntlich *Germane* nach der gewöhnlichen Meinung von *ger*, Speer. Grimm, a. a. D. Bd. 2. S. 787. leitet das letztere Wort aber im Zusammenhange mit der Stelle in Tacit. Germ. c. 3. von dem gallischen *garm*, Geschrei ab, und *Germane* bedeutete hiernach einen ungestümen, tobenden Krieger, der als solcher den Galliern Furcht einflößte.

als eroberndes Volk im alten Britannien auftraten, so sich von ihren ursprünglichen Wohnsitzen in der jenseits der Elbe belegenen Halbinsel auch über das nördliche Deutschland ausbreiteten und mit andern erobernden oder bereits angefessenen Stämmen vermischten.

Ueber die Art der Wohnsitze der alten Deutschen mag die oft angeführte Stelle des Tacitus in seiner Schilderung der Sitten Germaniens (Kap. 16) hier ihren Platz finden, da uns damit in wenigen kräftigen Zügen ein Bild entworfen wird, wie wir es in unserm Lande noch täglich vor Augen haben. „Es ist hinlänglich bekannt,“ „sagt der große römische Geschichtschreiber,“ „daß keine Städte von den Völkern Germaniens bewohnt werden; nicht einmal unter sich verbundene Wohnsitze dulden sie. Sie wohnen abgesondert und zerstreuet, wie (dem einzelnen Anbauer) Quelle, Feld oder Gehölz gefallen hat („ut fons, ut campus, ut nemus placuit“). Die Dörfer bauen sie nicht nach unserer (römischen) Weise mit verbundenen und zusammenhängenden Gebäuden; jeder umgiebt vielmehr sein Haus mit einem freien Raume, entweder um es damit gegen Feuersgefahr zu sichern, oder aus Unkunde des Baues.“ Einer solchen Art des Anbaues kam vorzugsweise die wellenförmige, hügelige Beschaffenheit unseres Landes zu statten, ja sie war durch die letztere in dem Grade bedingt, daß wir noch jetzt bei uns wenige Dörfer mit aneinander gereihten Häusern, überall aber, wo der Boden den Anbau lohnte, einzelne Gehöfte und dazwischen Wiese, Feld und Gehölz antreffen. Eben jene natürliche Bodenbeschaffenheit, die nicht allein den Neigungen der alten Ansiedler so sehr entsprach, sondern die fast auf jeder Stelle, wo man ins Freie tritt, auch einen großen Theil der so angebauten Landschaft übersehen läßt, hat unserm Heimathslande seinen seltenen und durch die Abwechslung der dem Auge sich

darbietenden Gegenstände ewig neuen Reiz verliehen. Den von Tacitus angedeuteten, wenn auch von seinem Standpunkte aus theilweise mißverstandenen Sinn der alten Bewohner Deutschlands für Abschließung und Absonderung vom Nachbar, für Unabhängigkeit in Haus und Feld finden wir auch noch jetzt als einen Grundzug im Charakter unserer bäuerlichen Bevölkerung. Um Herr auf dem Seinigen zu sein, bauet sich der Landbewohner noch jetzt lieber in der Nähe eines Baches oder am Abhange eines Waldes mitten zwischen seinen Feldern und Wiesen, als an der Heerstraße an, geleitet durch seine Liebe zur völligen Freiheit des Landlebens und daneben bewußt oder unbewußt durch seine Freude an einem unbeschränktem Blicke in Gottes große Natur.

§. 3.

Verfassung der Grundeigenthumsverhältnisse; gesamntes oder allgemeines Eigenthum; Mark- oder Hagengenossenschaften.

Trotz alles Unabhängigkeitssinns kann aber doch der Mensch den Menschen nicht entbehren, wenn er den Zweck seiner Veredlung in höherm Grade erreichen will. Auch bei den germanischen Völkern wird daher schon früh ein den verschiedenen Zwecken entsprechendes engeres und weiteres politisches Band vorhanden gewesen sein. Sehn wir dabei von derjenigen ursprünglich auf die Blutsfreunde beschränkten Art einer Vereinigung ab, deren Mitglieder für jedes einzelne in Bezug auf Leben, Ehre und Eigenthum eine Gesamtbürgerschaft¹⁾ übernahmen, so lassen sich als älteste For-

1) Vergl. darüber Eichhorn, St. und R. Gesch. Theil 1. S. 88 ff. und in der Zeitsch. für geschichtl. Rechtswissenschaft Bd. 1 S. 172 ff.; Grimm, deutsche Rechtsalterthümer S. 291.; Rogge, das Gerichtswesen der Germanen S. 25 ff.; Unger, die altdeutsche Gerichts-Verfassung S. 47 ff.